

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen
Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde Freisbach**

(Ausbaubeitragssatzung Einmalbeiträge)

vom 07.10.2013

Der Ortsgemeinderat Freisbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Freisbach beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 25.03.2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 11

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freisbach, den 07.10.2013

Gauweiler
Ortsbürgermeister